

Satzung „PSG Pfingsthof Kransberg“

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pferdesportgemeinschaft Pfingsthof Kransberg" (kurz: PSG Pfingsthof Kransberg; PSG Pfingsthof), nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61250 Usingen, Am Pfingstborn 2.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied des Kreisreiterbundes Wiesbaden-Main-Taunus werden, sowie seinen übergeordneten Verbänden und dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH).
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein auch Mitglied in anderen Pferdesportverbänden werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pferdesports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung des Pferdesports, insbesondere in

- die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Steigerung der Lebensfreude aller Personen durch die Arbeit am Pferd;
- die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen und Reitweisen;
- Unterstützung der Jugend im Umgang mit dem Lebewesen Pferd;
- die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- Organisation eines geeigneten Übungs- und Kursbetriebs; wo erforderlich, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Helfern, Trainern und sonstigen Mitarbeitern;
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang am Pferd;
- die Förderung von Natur- und Umweltschutz;
- die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung und hierbei besondere Bemühungen zur Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft und Verhütung von Landschaftsschäden;
- und die Interessensvertretung der Mitglieder im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks, bei Sportverbänden, Behörden und Organisationen; insbesondere Hinwirken auf die Erhaltung der Infrastruktur und die Pferdehaltung in Gemeinde und Landkreis.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied stets aktiv nach eignen, beispielgebenden Verhalten zu streben, insbesondere im Hinblick auf

- Naturschutz;
- Gewährleistung von Sicherheit von Mensch und Tier;
- Achtung der Würde von Mensch und Tier durch friedlichen, respektvollen und höflichem Umgang mit allen Geschöpfen;
- Lernbereitschaft zum besseren Umgang mit Mensch und Tier und respektvolle Auseinandersetzung mit abweichenden Ansätzen anderer;
- und Auflösung von Dissenz durch faktenbasierte Argumente.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- (4) Tritt der Verein anderen Pferdesportverbänden bei, so gelten Absatz (2) und (3) analog für deren Pferdesportordnungen.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dazu bedarf es einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Mit Unterzeichnung des Antrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Tagesmitgliedschaften sind möglich. Sie bedürfen keiner expliziten Aufnahmeentscheidung und werden mit Zahlung des Tagesmitgliedbeitrags wirksam. Die Tagesmitgliedschaft kann jederzeit vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, insbesondere wenn es gegen das Tierwohl (§4) oder den Verhaltenskodex (§3) verstößt.
 - c. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Tagesmitglieder leisten den Tagessatz.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beträge werden im ersten Quartal eines laufenden Vereinsjahres durch Abbuchung eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Sollten Kosten durch Mahnungen oder Rücklastschriften entstehen, sind diese vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Vorstand der Finanzen
 - Vorstand der Jugend
 - Vorstand des Sports
 - Vorstand der Kommunikation
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Nach außen sind beide vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt (Vorstand nach § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom restlichen Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Kann das Amt nicht neu besetzt werden, ist auch die Wahrnehmung von verschiedenen Vorstandsämtern

durch eine Person möglich. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer planmäßigen Amtszeit aus, so ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

- (4) Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Videozuschaltung von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Online-Abhaltung der gesamten Vorstandssitzung ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, andernfalls sind diese abgelehnt. Die Beschlüsse zu jedem Beratungsgegenstand werden protokolliert. Das Protokoll wird im Gesamtvorstand abgestimmt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (7) Die Schaffung bis zu zwei weiteren Ämtern ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin darf der Vorstand Fachbeauftragte ernennen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Vorstandstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl die absolute Mehrheit, erreicht die keiner, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportverband und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Verbänden und die Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Sportliche Erfolge und Vorgänge von allgemeinem Interesse dürfen in der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (5) Für alle Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (7) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner

- Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (8) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 - (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 - (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Absatz (1) gelöscht.
 - (11) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 27.03.2023 in Kraft.